

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

- §. 1. Begriff des Handels.
- §. 2. Groß- und Kleinhandel.
- §. 3. Begriff des Handelsrechts.
- §. 4. Quellen des österreichischen Handelsrechts.
- §. 5. Die Handelsgewohnheiten sind keine Rechtsquelle.
- §. 6. Das gemeine Recht ist keine Subsidiarquelle des österr. Handelsrechts.
- §. 7. Verhältniß der Quellen des Handelsrechts zu einander.
- §. 8. Literatur des österr. Handelsrechts.

Erstes Hauptstück.

Von dem Rechte, Handel zu treiben.

- §. 9. Erfordernisse hiezu. Ausnahmen.
- §. 10. Eintheilung der Handel treibenden Personen.

I. Abschnitt.

Von Groß- und Kleinhandlungsrechten.

- §. 11. Begriff der Großhändler und Kleinhandelsleute.
- §. 12. Eintheilung ihrer Handelsbefugnisse: in bürgerliche und unbürgerliche.
- §. 13. In persönliche, radicirte und verkäufliche.
- §. 14. Erfordernisse zur Verkäuflichkeit eines Handlungsbefugnisses.
- §. 15. Verkäuflichkeit der Apothekerbefugnisse in Böhmen.
- §. 16. Die Kleinhandlungen sind entweder specielle oder generelle.
- §. 17. Auch ein Kleinhandelsmann darf im Großen handeln.
- §. 18. Erfordernisse zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses von Seite des Bewerbers:

- §. 19. In Rücksicht des Alters.
- §. 20. Des Geschlechtes.
- §. 21. Des sittlichen Verhaltens.
- §. 22. Des Religionsbekenntnisses.
- §. 23. Der Staatsbürgerschaft.
- §. 24. Des Standes.
- §. 25. Der commerciellen Ausbildung.
- §. 26. Commercielle Eigenschaften und Verdienste zur Erlangung eines Großhandlungsbefugnisses insbesondere.
- §. 27. Erfordernisse zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses außer den persönlichen Eigenschaften des Bewerbers.

II. A b s c h n i t t.

Von den Obliegenheiten des Handlungswerbers, die er vor der Ausübung des erlangten Handlungsbefugnisses zu erfüllen hat.

- §. 28. Nothwendigkeit der Fondesaussweisung und Protocollirung der Firma.
- §. 29. Verpflichtung und bloße Berechtigung zur Ausweisung des Handlungsfondes.
- §. 30. Fondessummen.
- §. 31. Der Handlungsfond braucht nicht durchaus des Handelsmannes eigenes Vermögen zu seyn. Ausnahme.
- §. 32. Womit der Fond ausgewiesen werden kann.
- §. 33. Wie oft er auszuweisen ist.
- §. 34. Bei welcher Behörde er ausgewiesen werden soll.
- §. 35. Welche Erhebungen bei der Untersuchung des Fondesausweises zu pflegen sind.
- §. 36. Was vorzukehren sey, wenn der Handelsmann verehelt ist.
- §. 37. Unter welchen Bedingungen ein Theil des Fondes durch Darlehen, Cautionen oder Gesellschaftseinlagen gedeckt werden könne.
- §. 38. Fortsetzung.

- §. 200. Arten, auf welche nach ausgerichteter Commission die Ausgleichung zwischen dem Committenten und Commissionär geschehen kann.
- §. 201. Delcredere des Commissionärs.
- §. 202. Arten, auf welche es in Vollzug gesetzt werden kann.
- §. 203. Delcredere des Commissionärs bei Commissionen zum Einkaufe von Wechseln.
- §. 204. Gesetzliches Pfandrecht des Commissionärs an den Commissionsgütern.
- §. 205. Endigung der Commission.

S e c h s t e s H a u p t s t ü c k .

V o n d e n H a n d e l s b ü c h e r n .

- §. 206. Buchhaltungswissenschaft.
- §. 207. Einfache und doppelte Buchhaltung.
- §. 208. Zur einfachen Buchhaltung nöthige Bücher.
- §. 209. Bestimmung des Cassenbuches und der Strazze.
- §. 210. Hauptbuch.
- §. 211. Abschluß der Conti des Hauptbuches.
- §. 212. Hauptunterschiede der doppelten Buchhaltung von der einfachen. Doppelte Eintragung der Posten. Todte und Personal = Conti.
- §. 213. Zur doppelten Buchhaltung nöthige Bücher.
- §. 214. Bestimmung und Einrichtung des Cassenbuches.
- §. 215. Bestimmung und Einrichtung des Memorials.
- §. 216. Vorzüglichste todte Conti.
- §. 217. Personal = Conti. Conto pro diversi. Conto mio oder nostro, und Conto suo oder loro.
- §. 218. Conto comune. Conto a metà.
- §. 219. Bestimmung und Einrichtung des Journals.
- §. 220. Bestimmung und Einrichtung des Hauptbuches.
- §. 221. Abschluß desselben. Bilanz = Conto.
- §. 222. Gewinn- und Verlust = Conto.
- §. 223. Nebenbücher.

- §. 224. Beweiskraft der Handelsbücher.
§. 225. Welche Handel treibende Personen Bücher mit Beweiskraft halten können, und welche davon ausgeschlossen sind.
§. 226. Erfordernisse zur Beweiskraft der Bücher.
§. 227. Dauer derselben.

Siebentes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Handlungsbefugnisse.

- §. 228. Erlöschungsarten der persönlichen Handlungsbefugnisse.
§. 229. 1) Wegen Nichtbetrieb desselben.
§. 230. 2) Durch freiwillige Entfugung.
§. 231. 3) Zuweilen wegen der Concurseröffnung über das Vermögen des Handelsmannes. Unmittelbare Folge derselben.
§. 232. Erkenntniß der Landesstelle über den Fortbestand oder die Cassirung des Handlungsbefugnisses.
§. 233. Bei einem 12 p. C. übersteigenden Deficit ist auf Cassirung zu erkennen.
§. 234. Die Vollziehung dieses Gesetzes sichernde Verordnungen.
§. 235. Eine nicht für erloschen erklärte Handlung kann nicht sogleich wieder angetreten werden.
§. 236. Wann die Witwe eines fallirten Handelsmannes die Handlung fortsetzen dürfe.
§. 237. 4) Zur Strafe, und zwar: a. wegen schweren Polizey-Übertretungen.
§. 238. Aufzählung derselben.
§. 239. b. Wegen andern Vergehen.
§. 240. 5) Durch den Tod des Handelsmannes. Ausnahmen.
§. 241. Erlöschung der radicirten und verkäuflichen Handlungsgerechtigkeiten.
§. 242. Lösugung der Firma aus dem Mercantil-Protocolle.
-

- §. 39. Begriff der Firma und Art ihrer Einlegung.
- §. 40. Verpflichtung und bloße Berechtigung zur Einlegung der Firma.
- §. 41. Zweck dieser Einlegung.
- §. 42. Wie die Firma zu lauten habe.
- §. 43. Strafe des Gebrauches einer noch nicht protocollirten Firma.
- §. 44. Oblatorien.

III. A b s c h n i t t.

Von den Behörden, welche Handlungsbe-
fugnisse verleihen.

- §. 45. Diese sind in der Regel die Magistrate und Ortsobrigkeiten.
- §. 46. Beschränkungen dieses Grundsatzes.
- §. 47. Recursrecht.
- §. 48. Obliegenheiten des Recurrenten.
- §. 49. Suspensivkraft des Recurses.
- §. 50. Verständigung der Bancalbehörde von der Handlungsverleihung.

IV. A b s c h n i t t.

Von dem türkischen Großhandel insbes-
ondere.

- §. 51. Das Handelsrecht der türkischen Unterthanen gründet sich auf Staatsverträge. Umfang desselben.
- §. 52. Sie müssen mit einem Passe von dem k. k. Grenzcommando versehen seyn.
- §. 53. Widrigung und Erneuerung desselben.
- §. 54. In den österr. Seehäfen ist derselbe nicht nothwendig.
- §. 55. Zu führende Verzeichnisse über die türkischen Unterthanen.
- §. 56. Befugnißdecret zum türkischen Großhandel.
- §. 57. Auch österr. Unterthanen können den türkischen Großhandel betreiben.
- §. 58. Bedingungen dieses Rechtes.

V. Abschnitt.

Von Buch- und Antiquarbuch-Handlungen insbesondere.

- §. 59. Umfang des Buch- und Antiquarbuch-Handels.
- §. 60. Wer mit Büchern handeln dürfe.
- §. 61. Erfordernisse zur Erlangung eines Buch- oder Antiquarbuch-Handlungsbefugnisses.
- §. 62. Fortsetzung.
- §. 63. Nothwendigkeit der Fondesaussweisung und Protocollirung der Firma.
- §. 64. Gremial-Verfassung.

VI. Abschnitt.

Von der Krämerei, dem Standhandel und dem Handel mit einigen besondern Ar- tikeln.

- §. 65. Umfang eines Krämerbefugnisses.
- §. 66. Erfordernisse zur Erlangung desselben.
- §. 67. Wem die Verleihung zustehet.
- §. 68. Krämerhandel der Nablermeister.
- §. 69. Standhandel.
- §. 70. Handel mit Lit. C Waaren.
- §. 71. Handel mit Salpeter und Schießpulver.

VII. Abschnitt.

Von dem Hausirhandel.

- §. 72. Begriff des Hausirhandels.
- §. 73. Wem das Befugniß hiezu ertheilt werden könne.
- §. 74. Mit welchen Waaren nicht hausirt werden dürfe.
- §. 75. Legitimation des Hausirers über den inländischen Ursprung seiner Waaren.
- §. 76. Welcher Behörde die Ertheilung der Hausirpässe zustehet.
- §. 77. Vorsichten bei der Ausstellung.
- §. 78. Bezirk, in welchem hausirt werden darf.

- §. 79. Hausirrecht der ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen.
- §. 80. Strafen auf die Uebertretungen der Hausir = Ordnung.
- §. 81. Die Untersuchung derselben und das Erkenntniß hierüber steht der Bancalbehörde zu.
- §. 82. Hausirrecht der Unterthanen der Herrschaften Gottschee und Reifnis in Krain.

VIII. A b s c h n i t t.

Von den freien Handelszweigen.

- §. 83. Begriff eines freien Handelszweiges.
- §. 84. Aufzählung der bedeutendsten.
- §. 85. Obliegenheiten dessen, der einen solchen betreiben will.
- §. 86. Die Protocollirung seiner Firma hat in der Regel nicht statt.

Zweites Hauptstück.

Von den Handelsgesellschaften.

- §. 87. Begriff einer Handelsgesellschaft überhaupt und einer Gelegenheitsgesellschaft insbesondere.
- §. 88. Recht der Handel treibenden Personen, Gesellschafter aufzunehmen.
- §. 89. Die Niederlegung des Societätscontractes bei der Mercantilbehörde ist bald nothwendig, bald nur erlaubt, bald gar nicht gestattet.
- §. 90. Handelsleute, die zur Einlegung ihrer Societätscontracte verpflichtet sind.
- §. 91. Handelsleute, die zur Einlegung derselben bloß berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.
- §. 92. Handel treibende Personen, denen die Einlegung derselben in der Regel nicht gestattet ist.
- §. 93. Erfordernisse von Seite des eintretenden Gesellschafters.
- §. 94. Oeffentliche und geheime Handelsgesellschaften.
- §. 95. Gesellschaftsfirma.
- §. 96. Recht, sie zu führen.

- §. 97. Kundmachung der errichteten Handlungsgesellschaft.
- §. 98. Rechtsverhältniß der Gesellschaftsglieder unter sich: 1) in Rücksicht des Betrages der Einlage;
- §. 99. 2) der Zeit ihres Einschusses;
- §. 100. 3) der Arbeit;
- §. 101. 4) der Betreibung von Nebengeschäften;
- §. 102. 5) der Aufnahme neuer Gesellschaftsglieder;
- §. 103. 6) der Vertheilung des Gewinnes;
- §. 104. 7) des Verlustes;
- §. 105. 8) des Abschlusses der Bücher und der Aufnahme der Inventur.
- §. 106. Welche Geschäfte die Societätshandlung verbinden.
- §. 107. Verpflichtung der Gesellschaftsmitglieder gegen die Handlungsgläubiger.
- §. 108. Endigung der Gesellschaft.
- §. 109. Fortsetzung.
- §. 110. Fortsetzung.
- §. 111. Erlösungsart einer protocollirten Handelsgesellschaft im Verhältnisse gegen Nichtmitglieder.
- §. 112. Kundmachung der Auflösung der Gesellschaft.
- §. 113. Vertheilung des Gesellschaftsvermögens.
- §. 114. Wem das Handlungsbefugniß nach erloschener Societät verbleibe.
- §. 115. Fortführung der Societätsfirma.

Drittes Hauptstück.

Von den Hülfspersonen bei der Handlung.

I. Abschnitt.

Von dem Handlungspersonale.

- §. 116. Begriff des Handlungspersonals.
- §. 117. Factor.
- §. 118. Procura desselben und deren Protocollirung.
- §. 119. Verbindlichkeiten des Factors.
- §. 120. Rechte desselben.

- §. 121. Rechtsverhältniß des Factors zu den Geschäftsfreunden der Handlung.
- §. 122. Fortsetzung.
- §. 123. Fortsetzung.
- §. 124. Erlöschung der Procura des Factors.
- §. 125. Buchhalter.
- §. 126. Cassirer.
- §. 127. Comis und Ladenbiener.
- §. 128. Lehrlinge.
- §. 129. In wie weit Handlungsbiener- oder Lehrlinge im Nahmen ihres Principals Geschäfte schließen dürfen.
- §. 130. Reisende Handlungsbiener.

II. U b s c h n i t t.

V o n d e n S e n s a l e n.

- §. 131. Sensale und deren Eintheilung.
- §. 132. Zwischen den Baarensensalen besteht kein Classenunterschied.
- §. 133. Persönliche Eigenschaften eines aufzunehmenden Baarensensals.
- §. 134. Prüfung desselben.
- §. 135. Vorschlag und Ernennung.
- §. 136. Grundsätze bei der Aufnahme der Baarensensale.
- §. 137. Wann die Beziehung eines Baarensensals zu Geschäften nothwendig sey.
- §. 138. Schlußzettel. Eintragung des Geschäftes in das Sensalenbuch.
- §. 139. Beweis kraft der Sensalenbücher.
- §. 140. Beweis kraft der Schlußzetteln.
- §. 141. Pflichten der Baarensensale.
- §. 142. Beschaffenheit ihrer Haftungsverbindlichkeit.
- §. 143. Sensarie.
- §. 144. Vor welches Forum die Streitsachen aus dem Sensalengeschäfte gehören.

III. Abschnitt.

Von den Spedituren.

- §. 145. Begriff eines Spediteurs.
§. 146. Zu Expeditionsgeschäften sind bloß die Handelsleute be-
rechtigt.
§. 147. Rechtsverhältniß des Spediteurs.

IV. Abschnitt.

Von den Frachtfahrern.

- §. 148. Begriff eines Frachtfahrers und dessen öffentliche
Pflichten.
§. 149. Frachtbrief.
§. 150. Rechtsverhältniß des Frachtfahrers zu dem Befrachter.
§. 151. Rechtsverhältniß desselben zu dem Empfänger der
Ladung.
§. 152. Spesen = Nachnahme.

V. Abschnitt.

Von den Güterbestätern.

- §. 153. Begriff und Rechtsverhältniß des Güterbestäters.

Viertes Hauptstück.

Von den öffentlichen Anstalten zur Beför- derung des Handels.

- §. 154. Angabe der Gegenstände, von welchen hier zu handeln.

I. Abschnitt.

Von den Banken.

- §. 155. Begriff einer Bank. Zettel- und Giro-Banken.
§. 156. Deposito-, Esconto- und Leih-Banken.
§. 157. Die privilegirte österreichische Nationalbank vereinigt
alle diese verschiedenen Gattungen der Banken in sich.

II. Abschnitt.

Von den Börsen.

- §. 158. Begriff einer Börse. Eine solche besteht in Wien.

Vorsteher derselben. Activität der Polizey-Oberdirection und der N. De. Landesregierung.

- §. 159. Wann die Börse offen sey; welche Geschäfte für sie geeignet sind; und wer sie besuchen dürfe.
- §. 160. Börsensale. Ihre Eigenschaften.
- §. 161. Prüfung derselben. Vorschlag und Ernennung. Grundsätze bei der Verleihung.
- §. 162. Sensalenbuch. Eintragung der vermittelten Geschäfte in dasselbe.
- §. 163. Wann dieselben für geschlossen anzusehen sind.
- §. 164. Nicht alle für die Börse geeigneten Geschäfte müssen daselbst geschlossen werden.
- §. 165. Strafe auf den Abschluß eines an die Börse gebundenen Geschäftes außer derselben.
- §. 166. Verhalten auf der Börse.
- §. 167. Pflicht der Börsensale, auf der Börse zu erscheinen. Kurszettel.
- §. 168. Den-Börsensalen verbotene Handlungen.
- §. 169. Sensarie.

III. Abschnitt.

Von Messen und Märkten.

- §. 170. Unterschied einer Messe von einem Markte. Eintheilung der Märkte.
- §. 171. Jahrmarktsprivilegium.
- §. 172. Recht zum Besuche der Jahrmärkte.
- §. 173. Auf welche Waaren sich die Marktfreiheit erstreckt.
- §. 174. Anfang und Ende derselben.

IV. Abschnitt.

Von den Posten.

- §. 175. Ausschließendes Frachtrecht der k. k. Postwagensanstalt.
- §. 176. Haftungsverbindlichkeit derselben.
- §. 177. Verfahren bei Entschädigungsansprüchen.

Fünftes Hauptstück.
Von den Handelsverträgen.

- §. 178. Gegenstände des Handels. Eintheilung desselben.
- §. 179. Wechselhandel. Escontgeschäft. Wechselkurs.
- §. 180. Verschiedene Arten des Handels mit Staatspapieren und Actien.
- §. 181. Grundsätze über den Handel auf Lieferung.
- §. 182. Waarenhandel.
- §. 183. Wann das Geschäft für geschlossen zu halten. Versendung der Preiszetteln.
- §. 184. Handel nach Mustern und Proben.
- §. 185. Wann der Käufer das Eigenthum der erkauften Waare erwerbe.
- §. 186. Sporc- und Netto-Gewicht. Thara.
- §. 187. Gutgewicht.
- §. 188. Refactie.
- §. 189. Zahlungsarten des Kaufpreises.
- §. 190. Rabatt. Sconto.
- §. 191. Verzugszinsen.
- §. 192. Kaufmännische Empfehlungen.
- §. 193. Begriff des Commissionshandels. Wer dazu berechtigt ist.
- §. 194. Annahme der Commission. Pflichten des Commissionärs nach angenommenen Auftrage.
- §. 195. Eigenthumserwerb des Committenten durch den Commissionär.
- §. 196. Wann der Commissionär das Eigenthum der Commissionsgüter erwerbe, welche er um den Limitopreis selbst übernehmen will.
- §. 197. Substitutionsrecht des Commissionärs.
- §. 198. Provison desselben.
- §. 199. Rechtsverhältniß des Commissionärs zu dem Dritten, von dem er die Waare kauft.